

Abs.

Landkreis Wittmund
Straßenverkehrsamt
z. H. Frau Abels
26409 Wittmund

Antrag auf Ausnahmegenehmigung (zur Aufstellung eines Containers gem. § 46 StVO)

1. Antragsteller/in

Firma	Name	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Ansprechpartner/in	

2. Aufstelldaten

Straße (Ort des aufzustellenden Containers)	Hausnummer	Von (Tag der Aufstellung)	Bis (Tag der Abholung)
---	------------	---------------------------	------------------------

Grund der Aufstellung:

Haltverbote zur Anlieferung werden benötigt: Ja Nein

Beachten Sie bitte folgendes bei der Beantragung:

Im Bereich des Containers muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleiben.

An Standorten in Fußgängerzonen muss der Antrag mindestens 4 Tage vor der beabsichtigten Aufstellung erfolgen.

Der Container ist grundsätzlich wie ein parkendes Fahrzeug abzustellen!

Containeraufsteller / Name der Firma	Aufstellmöglichkeit / Ort der Aufstellung (z. B. Parkbucht etc.)	Anmerkungen
--------------------------------------	---	-------------

Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Firmenstempel
-------	-------------------------------	---------------

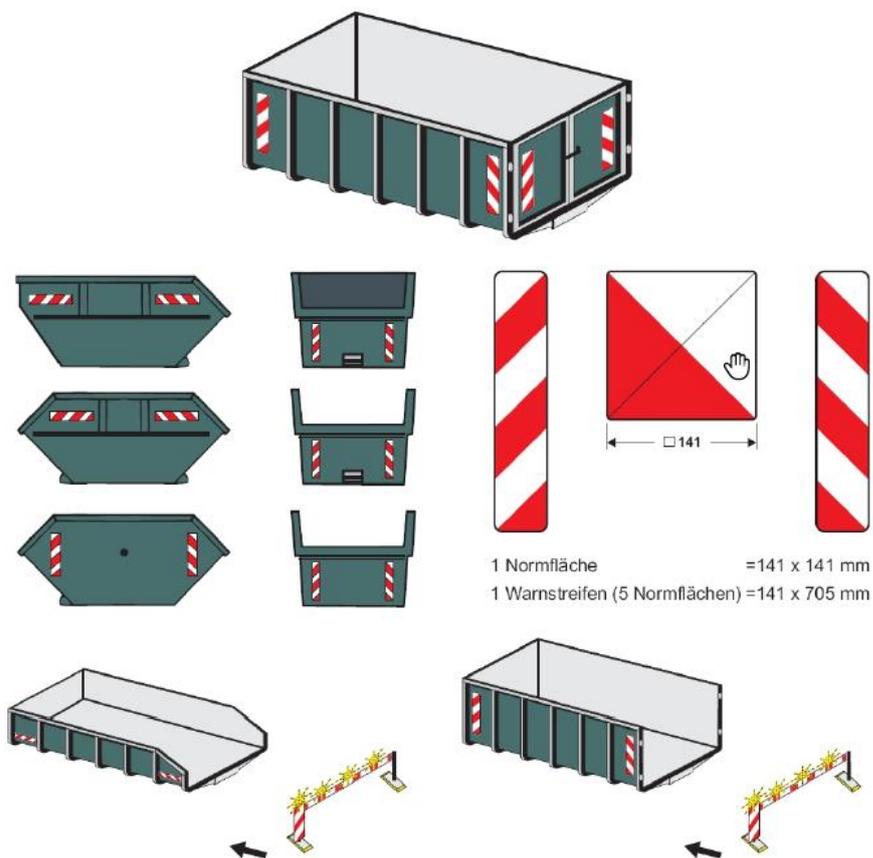
Auflagen und Bedingungen für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum

1. Der Container darf grundsätzlich nur wie ein parkendes Fahrzeug abgestellt werden um den Verkehr (Fußgänger, Fahrzeuge, Radfahrer) möglichst gering zu behindern. Ein Abrollcontainer wird nur nach vorheriger Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde genehmigt.

2. In Fußgängerzonen muss eine Restmindestbreite von 4,50 Metern gewährleistet werden.

3. Der Container muss mit retroreflektierender Folie (Typ 2 der Din 67520, Teil 2), bestehend aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist fest am Container anzubringen und zwar so, dass an jeder Seitenfläche und jeder Stirnfläche zwei aus fünf Teilen bestehenden Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, angebracht sind.

Statt mit retroreflektierender Folie kann der Container auch nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Dieses wäre u.a. dann der Fall, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (zu wenig Restbreite) es erfordern oder wenn der Container > 2,50 m breit und / oder > 8,00 m lang ist oder die Aufstellung **außerhalb geschlossener Ortschaften** erfolgt.



4. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Bauhöhe des Containers nicht möglich, ist diese, für den Kfz-Fahrer nicht sichtbare Gefahrstelle, durch rechtwinklige Querabspernung abzusichern.

5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

- 5.1 Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- 5.2 An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
- 5.3 Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2) Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.

6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen.

Hinweis: Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

7. Beleuchtung

Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbein zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.

8. Die Öffnung muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist das nicht möglich, muss diese Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinkelige Querabspernung abgesichert werden.
9. Der Container ist mit dem Namen der Containerfirma (inkl. Anschrift und Telefonnummer) zu versehen.
10. Der Container muss ständig in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Eingetretene Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
11. Die Flächen sind nach der Inanspruchnahme zu säubern. Gegen eine Staubentwicklung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. In Fußgängerzonen empfehlen sich Container mit Deckel.
12. Wird einer sich aus dieser Genehmigung ergebenden Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Erforderliche selbst zu veranlassen oder die Genehmigung zu widerrufen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
13. Ist die Anfahrt durch ein Verbot eingeschränkt (z.B. Tonnage) ist eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zwingend erforderlich.
14. Die Fläche für die Containerstellung kann durch Halteverbote nach der StVO, freigehalten werden. Dies ist im Antragsformular mit zu beantragen. Dabei handelt es sich lediglich um die Genehmigung, das Aufstellen der Verkehrszeichen muss über ein Fachunternehmen erfolgen. Das Absperren der Fläche mit Flatterband oder ähnlichem ist nicht gestattet.
15. Die Genehmigung ist am Containerstandort aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuzeigen.
16. Die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA- Ausgabe 1995) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
17. Bei den vorgenannten Anforderungen zur Kennzeichnung von Containern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
18. Durch die Genehmigung sind die noch zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (öffentlich oder privatrechtlich) nicht betroffen.
19. Ein Verlängerungsantrag muss schriftlich bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.
20. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich und wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landkreis Wittmund.